

»Die Vorschriften der Absätze 1, 2 finden keine Anwendung, soweit die Mitteilung zur Widerlegung einer öffentlich aufgestellten Behauptung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt, oder wenn seit dem Tode des Verfassers der Schrift zehn Jahre abgelaufen sind.«

Daß die Vorschrift in einem Gesetze über das Urheberrecht sich einigermaßen seltsam ausnimmt, geht zunächst schon daraus hervor, daß sie gegen die ungenehmigte Veröffentlichung solcher Privatbriefe Front zu machen bestimmt ist, an denen ein Urheberrecht nicht besteht und mit denen sich deshalb auch die Urheberrechtsgesetzgebung nicht beschäftigen kann. Ueber den Schutz der Briefe unter dem urheberrechtlichen Gesichtspunkte besteht kein Zweifel. Briefe sind, soweit sie litterarische Werke sind, von nicht in Briefform gefaßten litterarischen Erzeugnissen nicht verschieden und genießen ohne Einschränkung den Schutz dieser. Es bedarf keiner Spezialbestimmung, um dies auszusprechen, da aus dem alten wie aus dem neuen Urheberrechtsgesetz mit Unzweideutigkeit hervorgeht, daß ein Ausschluß der Briefe vom Urheberschutz nicht beabsichtigt worden ist.

Im Falle des § 44 handelt es sich aber um solche Briefe, die nicht Gegenstand des Urheberschutzes sind, und an denen daher nur eine Indiskretion durch ungenehmigte Veröffentlichung begangen werden kann. Eine solche Indiskretion kann für den Verfasser des Briefes sehr empfindlich und unangenehm sein, sie kann auf einer Taktlosigkeit beruhen, die nur bei einem der gesellschaftlichen Bildung entbehrenden Menschen anzutreffen ist, und es läßt sich nicht bezweifeln, daß die heutige Zeit überreich an solchen taktlosen Indiskretionen ist. Andererseits steht aber auch fest, daß durch die ungenehmigte Veröffentlichung eines Privatbriefes unter Umständen dem allgemeinen Wohl ein sehr großer Nutzen bereitet werden kann. Beispiele hierfür ließen sich aus alter, neuer und neuester Zeit in großer Anzahl anführen; es bedarf der Sammlung eines solchen Materials an dieser Stelle nicht, da es genügt, auf die Veröffentlichung von Privatbriefen der in der Affaire Dreyfus eine Rolle spielenden Persönlichkeiten zu verweisen.

Unzweifelhaft braucht sich nun niemand die Veröffentlichung seiner nur für eine bestimmte Person geschriebenen Korrespondenz gefallen zu lassen, mag auch immerhin hierdurch das allgemeine Interesse gefördert werden; aber eine andere Frage ist es, ob diese Handlung einen strafbaren Charakter trägt. Dies muß mit aller Entschiedenheit verneint werden. Die indiskrete Veröffentlichung eines Briefes ist rechtlich nicht verschieden von der indiskreten Mitteilung einer Äußerung, die man entweder unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut bekommen hat, oder die man durch Zufall mit anhörte, wenn nicht gar absichtlich erlauschte; es kann sogar fraglich sein, was vom Standpunkte der Moral und des gesellschaftlichen Tactes mehr zu rügen ist. Wenn der Staat die indiskrete Veröffentlichung eines Privatbriefes für strafbar erachtet, so müßte er auch diese Indiskretionen unter das Strafgesetz stellen, wovon natürlich keine Rede ist und keine Rede sein kann, da man ja sonst den Richter zum Großinquisitor aller möglichen Reden und Äußerungen machen würde.

Eine Strafbestimmung, wie sie § 44 in Vorschlag bringt, findet sich in keiner Gesetzgebung, auch nicht in denjenigen Gesetzgebungen, in denen der Schutz der Rechte der Urheber am meisten entwickelt und ausgebildet ist, und wenn die deutsche Gesetzgebung die Grenzen des Strafrechts in dieser Weise ausdehnen will, so mutet sie dem Strafrecht eine Elastizität zu, die es nicht hat, und stempelt im Widerspruch mit der öffentlichen Rechtsüberzeugung eine Taktlosigkeit zu einem Delikt, ohne an die Folgen zu denken, die sich in grundsätzlicher wie praktischer Hinsicht aus einer solchen

Überschreitung der Grenzen zwischen civilem und criminellem Unrecht ergeben können, ja ergeben müssen.

Wenn wir soeben den Ausdruck »civiles Unrecht« gebraucht haben, so ist dies insbesondere geschehen in Hinblick darauf, daß die Indiskretion zu einer civilrechtlichen Aktion des durch sie Geschädigten Anlaß geben kann. In Frankreich, wo solche Indiskretionen geradezu an der Tagesordnung sind und sich beinahe schon das Gewohnheitsrecht für ihre Existenzberechtigung erworben haben, ist trotzdem die Pönalisierung dieser Handlung noch nicht gefordert worden; dagegen hat man unter Umständen auf Grund des Artikels 1382 Code civil eine civilrechtliche Aktion mit Erfolg dagegen vorgenommen, was dank der Gleichstellung des moralischen Schadens mit dem materiellen, vermögensrechtlichen, allerdings auch in den geeigneten Fällen un schwer möglich ist. In dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch Deutschlands ist die Berücksichtigung des moralischen Schadens nur innerhalb enger Grenzen erfolgt, und daher wird, falls ein materieller Schaden von der Veröffentlichung nicht verursacht worden ist, ein Vorgehen auf Grund der §§ 823 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches regelmäßig auf Schwierigkeiten stoßen. Hingegen dürfte der § 226 mit seinem weitgehenden Inhalt oft eine Handhabe zum Einschreiten bieten. Bekanntlich enthält diese Bestimmung den »Chikaneparagraphen«, wonach die Ausübung eines Rechts unzulässig ist, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen. Hierbei kommt es auf die Unterscheidung zwischen moralischem und materiellem Schaden in keiner Weise an, und es muß für ein Vergehen auf Grund dieser Bestimmung als genügend erachtet werden, wenn jemand durch die unbefugte Veröffentlichung eines Briefes den Zweck verfolgt, dessen Verfasser in den weiteren Kreisen an seinem bisher besessenen und genossenen Ansehen zu schädigen. Soweit es sich aber um Fälle handelt, gegen die sich auch nicht civilrechtlich an Hand dieser Bestimmung vorgehen läßt, kommen nur Indiskretionen in Betracht, mit deren Reprobation sich der Staat und das Recht überhaupt nicht zu befassen haben, die vielmehr lediglich der gesellschaftlichen Rüge zu überlassen sind.

Zu dem Erlaß einer Vorschrift nach Inhalt des § 44 Absatz 2 ist also ein Bedürfnis keineswegs vorhanden; sie würde nur einen nachteiligen Einfluß ausüben können und sich als ein Mittel erweisen, die Aufklärung und Feststellung der Wahrheit zu verhindern oder doch zu erschweren. Uebrigens würden sich auch Wege finden lassen, ungeachtet des Bestehens der Bestimmung die Mitteilung des Inhaltes eines Privatbriefes zu bewirken, ganz abgesehen davon, daß in Fällen, in denen an der Verbreitung des Inhaltes eines Privatbriefes für weite Kreise ein Interesse besteht, sich die Presse hieran durch eine Geldstrafe von höchstens 1500 M nicht würde hindern lassen. Insofern ist also auch die Wirksamkeit der Vorschrift im Sinne der Motive des Gesetzentwurfs einigermaßen problematisch.

»Ein Vorschlag zur Förderung der graphischen Künste.«

(Vgl. Börsenblatt No. 119, 127, 169, 175.)

Im weiteren Verfolg der Auseinandersetzungen, die hier zwischen Herrn Mag Schorß in München und mir stattgefunden haben, möchte ich den Weg der meist unfruchtbaren Polemik verlassen und versuchen, auf Grund der sich mir darbietenden Thatsachen, einen Vorschlag zur Lösung der angeregten Frage zu machen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der ganzen Angelegenheit möchte ich, bevor ich auf die ins Auge gefaßte graphische Kunstschule näher eingehe, auf die Wirksamkeit der Kunst-